

Die Leistungen der Eingliederungshilfe

Inhaltverzeichnis

1. Die Grundsätze der Leistungsgewährung	3
<i>Einführung</i>	3
<i>Leistungen</i>	3
<i>Leistungsträger und Leistungserbringer.....</i>	4
<i>Leistungsformen</i>	5
<i>Wunsch und Wahlrecht</i>	7
<i>Beschränkungen des Wahlrechts</i>	8
<i>Gebundene Entscheidung und Ermessen</i>	9
<i>Beginn und Dauer der Leistungserbringung.....</i>	11
2. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation	12
<i>Einleitung.....</i>	12
<i>Abgrenzungsfragen</i>	13
<i>Die einzelnen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</i>	14
<i>Vorrangig zuständige Leistungsträger</i>	18
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	19
<i>Einführung</i>	19
<i>Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten.....</i>	20
<i>Leistungen bei anderen Leistungsanbietern.....</i>	23
<i>Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern</i>	23
<i>Leistungen für ein Budget für Ausbildung</i>	23
<i>Gegenstände und Hilfsmittel.....</i>	24
<i>Vorrangig zuständige Leistungsträger</i>	24
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung	25
<i>Einführung</i>	25
<i>Hilfen zu einer Schulbildung</i>	26
<i>Hilfen zu einer Berufsbildung</i>	30
<i>Vorrangig zuständige Leistungsträger</i>	32
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.....	34
<i>Einführung</i>	34
<i>Bedeutung der Sozialen Teilhabe</i>	35
<i>Leistungen für Wohnraum.....</i>	36
<i>Assistenzleistungen</i>	39

<i>Heilpädagogische Leistungen</i>	43
<i>Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie</i>	46
<i>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten</i>	49
<i>Leistungen zur Förderung der Verständigung</i>	51
<i>Leistungen zur Mobilität</i>	53
<i>Hilfsmittel</i>	56
<i>Besuchsbeihilfen</i>	58
<i>Vorrangig zuständige Leistungsträger</i>	59

1. Die Grundsätze der Leistungsgewährung

Einführung

In diesem Abschnitt werden die Leistungen der Eingliederungshilfe erläutert.

Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB IX gelten die Regelungen unmittelbar. Im Kinder- und Jugendhilferecht finden sie über [§ 35a Abs. 3 SGB VIII](#) Anwendung.

Dort heißt es: *Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.*

Leistungen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen folgende Leistungsgruppen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Lies: [§ 102 Abs. 1 SGB IX](#)

Das Teilhaberecht kennt noch eine weitere Leistungsgruppe - die unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen. Diese sind nicht Gegenstand der Eingliederungshilfe. Lediglich bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kommt ein Teil der ergänzenden Leistungen mittelbar zum Tragen.

In diesem Abschnitt wird erklärt,

- welchen **Inhalt** die einzelnen Leistungen haben,
- an welche **Zielgruppe** sich eine bestimmte Leistung richtet,
- an welche spezifischen **Voraussetzungen** die jeweiligen Leistungen geknüpft sind

- sowie welche **Rechtsfolge** eintritt, wenn eine Leistung durch den zuständigen Leistungsträger bewilligt wird.

Fragen der Zuständigkeit und des Verfahrens sind Gegenstand eigener Abschnitte, werden aber auch in diesem Abschnitt an geeigneter Stelle mitgedacht.

Leistungsträger und Leistungserbringer

Für die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen ist entweder der **Träger der Eingliederungshilfe** oder der **Träger der Jugendhilfe** zuständig. Die Zuständigkeit hängt von der Art der Behinderung ab.

Der **Leistungsträger** ist dabei das zuständige Organ bzw. die zuständige Behörde, die die Leistung bewilligt und die Kosten für die Leistung trägt.

Der zuständige Leistungsträger kann die Leistung selbst erbringen (so insbesondere bei Beratungsleistungen), er kann sich jedoch auch *Dritten* bedienen.

Diese Dritten werden **Leistungserbringer** genannt. Die Leistungserbringer führen die Leistungen gegenüber der anspruchsberechtigten Person aus. Die entstehenden Kosten erstattet dann der Leistungsträger an den Leistungserbringer.

SGB IX

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringt der zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

SGB VIII

Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII erbringt der zuständige Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Nach [§ 35a Abs. 1a S. 5 SGB VIII](#) soll die Hilfe nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch

nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Lies: [§ 35a Abs. 1a S. 5 SGB VIII](#)

Der zuständige Leistungsträger kann die Leistung selbst erbringen (so insbesondere bei Beratungsleistungen), er kann sich jedoch auch *Dritten* bedienen.

Diese Dritten werden **Leistungserbringer** genannt. Die Leistungserbringer führen die Leistungen gegenüber der anspruchsberechtigten Person aus. Die entstehenden Kosten erstattet dann der Leistungsträger an den Leistungserbringer.

Leistungsformen

Leistungen der Eingliederungshilfe können auf unterschiedliche Art und Weise erbracht werden.

Sach-, Geld-, oder Dienstleistung

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht.

Lies: [§ 105 Abs. 1 SGB IX](#)

Dienstleistungen sind insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Fragen der Eingliederungshilfe sowie darüber hinaus auch in sonstigen sozialen Fragen.

Sachleistungen werden etwa durch Bereitstellung von Hilfsmitteln erbracht.

Geldleistungen sollen kostenfrei auf das Konto der leistungsberechtigten Person überwiesen werden.

Lies: [§ 47 Abs. 1 SGB I](#)

Persönliches Budget

Auf **Antrag** der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines **Persönlichen Budgets** ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst

selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dabei erhält die leistungsberechtigte Person einen bestimmten Betrag, in der Regel monatlich, der ihr frei zur Verfügung steht. Dabei kann die Person selbst entscheiden, welche Hilfen sie wann, wie und durch wen in Anspruch nehmen möchte. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht.

Lies: [§ 29 SGB IX](#)

Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt. Das Bedarfsermittlungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind.

Pauschale Geldleistung

Einige Leistungen zur Sozialen Teilhabe können als **pauschale Geldleistung** erbracht werden. Hierzu ist die *Zustimmung der leistungsberechtigten Person* erforderlich. Die Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

Lies: [§ 105 Abs. 3 SGB IX](#)

Möglich ist dies bei:

- Leistungen zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung und
- Leistungen zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität.

Lies: [§ 116 Abs. 1 SGB IX](#)

Bei den pauschalen Geldleistungen erhält die leistungsberechtigte Person einen pauschalen Geldbetrag, über den sie frei verfügen kann, um sich die begehrte Leistung zu beschaffen. Voraussetzung ist dennoch ein konkreter Bedarf. Der Geldbetrag, den die leistungsberechtigte Person dann erhält, ist jedoch nicht, wie sonst bei den Eingliederungshilfeleistungen, abgestimmt auf die individuellen Verhältnisse der Person. Stattdessen legt der Leistungsträger eine Pauschale für die jeweiligen Leistungen fest, die sich nach den örtlichen Verhältnissen bemisst.

In der **Kinder- und Jugendhilfe** ist außerdem festgelegt, dass die Eingliederungshilfe in

- ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen

erbracht werden kann.

Lies: [§ 35 a Abs. 2 SGB VIII](#)

Wunsch und Wahlrecht

Das Wunsch- und Wahlrecht ist gemeinsames Strukturprinzip sowohl des Eingliederungshilferechts, als auch des Jugendhilferechts. Ziel ist es, die Hilfesuchenden und Ihre Familien aktiv in die Auswahl der Hilfen einzubinden, denn wer über die Gestaltung der Hilfe und den jeweiligen Leistungserbringer mitentscheiden darf, wird der Hilfe als solcher ein größeres Vertrauen entgegenbringen. Dieses Vertrauen ist eine unerlässliche Voraussetzung für den Erfolg einer Hilfemaßnahme. Die Subjektstellung der Berechtigten wird also gestärkt und insofern die Akzeptanz der Inanspruchnahme der Hilfe gefördert.

Die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht sind im Eingliederungshilferecht und im Jugendhilferecht im Detail unterschiedlich ausgestaltet.

Wunsch und Wahlrecht im SGB IX

Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, **soweit sie angemessen sind**.

Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

Lies: [§ 104 Abs. 2 SGB IX](#)

Bei der Entscheidung über die Wünsche ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Lies: [§ 104 Abs. 3 SGB IX](#)

Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII

Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Lies: [§ 5 Abs. 1 SGB VIII](#)

Beschränkungen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ist in doppelter Hinsicht beschränkt:

- Zum einen dürfen keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen.
- Wenn es um stationäre oder teilstationäre Maßnahmen geht, ist das Wahlrecht im Kinder- und Jugendhilferecht darüber hinaus grundsätzlich auf Einrichtungen beschränkt, mit denen ein Jugendamt

eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Lies: [§ 5 Abs. 2 SGB VIII](#)

Unverhältnismäßige Mehrkosten

Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist nicht zu folgen, wenn dadurch unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es keine starre Grenze für die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit gibt. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt eine wertende Betrachtung.

Vgl.: [Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. August 2003, Aktenzeichen 5 B 14/03](#)

Zum Teil wird mit einer 20%-Grenze argumentiert.

Das **Verwaltungsgericht Leipzig**, [Urteil vom 22.11.2007, Aktenzeichen 5 K 1733/05 -, Rn. 43](#) hält diesen Maßstab für "akzeptabel" (Bezahlschranke, freier Link leider nicht verfügbar).

Ein Wahlrecht kann es nur geben, wenn zwei oder mehr Angebote geeignet sind, den Bedarf des oder der Leistungsberechtigten zu decken.

Leistungsangebote, die nicht bedarfsdeckend sind, scheiden aus dem Kreis der zu wählenden Einrichtungen aus. Verursacht ein Angebot zwar deutlich geringere Kosten, ist es aber nicht geeignet den Bedarf des oder der Leistungsberechtigten zu decken, ist es beim Wunsch- und Wahlrecht nicht zu berücksichtigen. Die Frage, ob ein Angebot bedarfsdeckend ist oder nicht, ist eine fachlich inhaltliche Frage und keine Frage von Mehrkosten.

Gebundene Entscheidung und Ermessen

Bei der Entscheidung, ob und wie die Behörde Eingliederungshilfeleistungen erbringt, unterliegt sie entweder einer gebundenen Entscheidung oder ihr steht ein Ermessen zu.

Im SGB IX gilt:

Im Falle einer *gebundenen Entscheidung* **muss** die Behörde - sofern die Voraussetzungen vorliegen - die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der

Leistungsempfänger durch seine Behinderung **wesentlich** an der gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt ist (wesentliche Behinderung).

Lies: [§ 99 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#)

Handelt es sich hingegen nicht um eine wesentliche Behinderung, so **kann** die Behörde Eingliederungshilfeleistungen erbringen, muss dies aber nicht. Ihr steht ein Ermessen zu, ob und wie sie die Leistungen erbringt.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Bei der Ermessensausübung darf die Behörde keine Ermessensfehler begehen. Das bedeutet, sie muss ihr Ermessen nach bestimmten Regeln ausüben.

Zu den Ermessenfehlern gehören:

- der **Ermessensausfall** - die Behörde vergisst, dass sie Ermessen hat (z.B.: Behörde denkt, sie darf keine Leistungen erbringen, obwohl ihr ein Ermessen zusteht),
- die **Ermessensunterschreitung** - die Behörde lässt relevante Gesichtspunkte bei der Ermessensentscheidung außer Betracht (z.B.: die Behörde vergisst zu berücksichtigen, dass die behinderte Person an einer chronischen Krankheit leidet),
- die **Ermessensüberschreitung** - die Behörde trifft nach Ermessensausübung eine Entscheidung, die nicht von der Norm gedeckt ist (z.B.: die Behörde gewährt auch Empfängern von Asylbewerberleistungen Eingliederungshilfe, obwohl dies nach § 100 Abs. 2 SGB IX ausgeschlossen ist).
- **Ermessensfehlergebrauch** - die Behörde stellt sachfremde Erwägungen an (z.B.: die Behörde lehnt Leistungen der Eingliederungshilfe ab, weil die Anspruchstellerin Mitglied der AFD ist)

Praxistipp: Personen, die keine wesentliche Behinderung haben, sollten immer dann einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen stellen, wenn sie in der gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind.

Ein Ermessen steht der Behörde darüber hinaus auch dann zu, wenn der Anspruchsteller Ausländer ist und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Lies: [§ 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#)

Nach dem SGB VIII gilt:

Im Kinder- und Jugendhilferecht hat die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen eine **gebundene Entscheidung** zu treffen.

Lies: [§ 35a SGB VIII](#)

Beginn und Dauer der Leistungserbringung

Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.

Lies: [§ 108 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#)

Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX) erreichbar sind.

Lies: [§ 104 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#)

2. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation

Einleitung

Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe ist es, eine (drohende) wesentliche Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Lies: [§ 90 Abs. 2 SGB IX](#)

Als Leistung der Eingliederungshilfe soll sie dazu beitragen, dem Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Lies: [§ 90 Abs. 1 SGB IX](#)

Alle Leistungen der medizinischen Rehabilitation sind an dieser Zielsetzung zu messen. Sie bildet den Maßstab dafür, auf **welche Leistungen** in **welchem Umfang** ein Anspruch besteht. Erst wenn der Zweck der medizinischen Rehabilitation erfüllt ist, ist der Bedarf gedeckt. Ein Anspruch auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation findet jedoch zugleich auch seine Grenze in diesem Zweck. Ist eine bestimmte Leistung entweder nicht geeignet oder nicht (mehr) erforderlich, so besteht auch kein Anspruch.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation spielen im Recht der Eingliederungshilfe nur eine **untergeordnete Rolle**. Medizinische Rehabilitationsleistungen werden nicht nur im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht, sie gehören insbesondere zum Leistungskatalog der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen. Die Eingliederungshilfeträger beziehungsweise Träger der Jugendhilfe sind lediglich subsidiär zuständig für diese Leistungen.

Abgrenzungsfragen

Die medizinische Rehabilitation ist abzugrenzen von anderen Rehabilitationsleistungen einerseits und der Krankenbehandlung andererseits.

Abgrenzung von anderen Rehabilitationsleistungen

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind von anderen Rehabilitationsleistungen über ihren Zweck abzugrenzen. Die medizinische Rehabilitation dient dazu, den Gesundheitszustand eines Menschen zu erhalten oder zu verbessern.

Lies: [BSG 6.4.2011 – B 4 AS 3/10 R](#)

Dienen die Leistungen einem anderen Zweck, etwa der Wiedereingliederung in den Beruf oder der Teilhabe am Sozialleben, so handelt es sich in ersterem Fall um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, in letzterem Fall um Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Abgrenzung von Leistungen zur Krankenbehandlung

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind zudem abzugrenzen von Leistungen zur **Krankenbehandlung**. Leistungen zur Krankenbehandlung werden stets *nur* von den Krankenkassen erbracht.

Dabei gilt: *„Rehabilitation hat die Aufgabe, den Folgen von Krankheiten in Form von Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen vorzubeugen, sie zu beseitigen oder zu bessern oder deren wesentliche Verschlechterung abzuwenden. Die Vermeidung der Verschlimmerung von Krankheiten ist dagegen Aufgabe der Behandlung einer Krankheit und Vorsorge.“*

Lies: [BT-Drs. 14/1245, 61](#)

Bei der medizinischen Rehabilitation stehen daher die Folgen von Krankheiten und deren Abwendung im Mittelpunkt, während die Krankenbehandlung vornehmlich auf die Behandlung und Therapie der Krankheit selber abzielt.

Einige Leistungen aus dem Katalog der medizinischen Rehabilitationsleistungen können zugleich Leistungen zur Krankenbehandlung sein. Die Angrenzung erfolgt anhand des **Zwecks der Leistung**.

Die einzelnen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Eingliederungshilfe decken sich überwiegend mit den allgemeinen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Es handelt sich um einen offenen Leistungskatalog ("insbesondere").

Beachte: Die Leistungen entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet, dass nur solche Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden, die auch die gesetzliche Krankenversicherung übernehmen würde.

Lies: [§ 109 Abs. 2 SGB IX](#)

Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden.

Lies: [§ 110 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#)

Soweit es im Einzelfall geboten ist, prüft der zuständige Rehabilitationsträger gleichzeitig mit der Einleitung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, während ihrer Ausführung und nach ihrem Abschluss, ob durch geeignete Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Er beteiligt die Bundesagentur für Arbeit nach § 54.

Lies: [§ 10 Abs. 1 SGB IX](#)

Zu den Leistungen gehören

- medizinische Leistungen
- psychosoziale Hilfen und
- ergänzende Leistungen.

Diese werden im Folgenden näher erläutert.

Medizinische Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere folgende Leistungen nach [§ 42 Abs. 2 SGB IX](#):

- 1. Behandlung.** Umfasst ist die Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden. Umfasst ist auch die Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln.
- 2. Früherkennung und Frühförderung.** Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung werden an Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder erbracht. Hierbei handelt es sich um ein System interdisziplinärer, aufeinander abgestimmter Leistungen, zu denen auch solche der medizinischen Rehabilitation gehören. Die Einzelheiten sind in [§ 46 SGB IX](#) geregelt. Die **Palette an Leistungen ist umfassend**. Erbracht werden medizinische Leistungen der fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen sowie nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind. Sie sind darauf gerichtet, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen. Die Leistungen werden zusammen mit heilpädagogischen Leistungen nach [§ 79 SGB IX](#) als **Komplexleistung**, also aus einer Hand und aufeinander abgestimmt erbracht. Die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. Maßnahmen zur Komplexleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher und gegebenenfalls wechselnder Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung erfolgen. Die Leistungen sind **erforderlich**, wenn sie eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen helfen oder die eingetretene Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern.
- 3. Auch Arznei- und Verbandsmittel** gehören zu den Leistungen.
- 4. Heilmittel.** Heilmittel sind "*alle persönlichen medizinischen Dienstleistungen, die grundsätzlich [...] von nichtärztlichen*

Leistungserbringern erbracht werden" (vgl. [BSG, 28.6.2001 – B 3 KR 3/00 R](#)). Umfasst sind auch physikalische, Sprach- und Beschäftigungstherapien. Welche Heilmittel umfasst sind, bestimmt die Heilmittel-Richtlinie. Leistungen, die nach der Heilmittel-Richtlinie nicht umfasst sind, können unter Umständen als Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden.

5. Zu den Leistungen gehört auch die **Psychotherapie** als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung.
6. **Hilfsmittel.** Hilfsmittel sind Leistungen, die dazu dienen, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind. Einzelheiten sind in [§ 47 SGB IX](#) geregelt. Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel) umfassen die Hilfen, die von den Leistungsberechtigten getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können. Umfasst ist auch die notwendige Änderung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel.
7. **Digitale Gesundheitsanwendungen.** Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte, deren Hauptfunktion wesentlich auf digitalen Technologien beruht. Einzelheiten sind in [§ 47a SGB IX](#) geregelt. Sie sind dazu bestimmt, die Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten oder die Erkennung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen zu unterstützen. Hierzu gehören etwa Gesundheits-Apps.
8. **Belastungserprobung und Arbeitstherapie.** Die Belastungserprobung dient dazu, die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderung zu ermitteln. Die Arbeitstherapie schließt sich in der Regel an eine Belastungserprobung an, um die Arbeitsbelastung am bisherigen Arbeitsplatz zu verringern.

Psychosoziale Leistungen

Darüber hinaus sind auch die Leistungen nach [§ 42 Abs. 3 SGB IX](#) umfasst. Dies sind insbesondere:

1. Hilfen zur Unterstützung bei der **Krankheits- und Behinderungsverarbeitung**,
2. Hilfen zur Aktivierung von **Selbsthilfepotentialen**,

3. die **Information und Beratung** von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die **Vermittlung von Kontakten** zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur **seelischen Stabilisierung** und zur Förderung der **sozialen Kompetenz**, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das **Training lebenspraktischer Fähigkeiten** sowie
7. die **Anleitung und Motivation** zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Die psychosozialen Leistungen werden als Annexleistungen zu den medizinischen Leistungen erbracht. Sie werden also als *Zusatz* zu den Hauptleistungen nach Abs. 2 erbracht. Die Hauptleistung muss den Schwerpunkt der Hilfe bilden. Die psychosozialen Leistungen werden im Rahmen der medizinischen Rehabilitation *nicht eigenständig* ohne Hauptleistung erbracht. Sie können aber teilweise als Leistung der Sozialen Teilhabe eigenständig erbracht werden.

Ergänzende Leistungen

Zusätzlich zu den medizinischen Leistungen werden sogenannte **ergänzende Leistungen** erbracht. Zwar gehören ergänzende Leistungen nicht zum Katalog der Eingliederungshilfeleistungen nach [§ 102 Abs. 1 SGB IX](#), ausgewählte ergänzende Leistungen werden aber im Rahmen der medizinischen Rehabilitation erbracht. Dies bestimmt [§ 109 Abs. 1 SGB IX](#).

Als ergänzende Leistungen nach [§ 64 Abs. 1 Nr. 3 - 6 SGB IX](#) werden erbracht:

- ärztlich verordneter **Rehabilitationssport in Gruppen** unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich **Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen**, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
- ärztlich verordnetes **Funktionstraining in Gruppen** unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
- **Reisekosten** sowie
- **Betriebs- oder Haushaltshilfe** und **Kinderbetreuungskosten**.

Die ergänzenden Leistungen sind abhängig von einer Hauptleistung, können also nur erbracht werden, wenn andere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt werden.

Zielgruppe

Medizinische Rehabilitationsleistungen als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) sowie [§ 35 a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Rechtsfolge

Die Leistungen werden entsprechend des festgestellten Bedarfes gewährt.

Vorrangig zuständige Leistungsträger

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Jugendhilfe sind nachrangig für die Erbringung von Rehabilitationsleistungen zuständig.

Andere Leistungsträger können vorrangig für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zuständig sein.

Folgende Leistungsträger kommen in Betracht:

- gesetzliche Krankenkasse
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der sozialen Entschädigung.

3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Einführung

Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie werden als "Leistungen zur Beschäftigung" bezeichnet.

Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden **Beschäftigung** sowie die **Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit** zu fördern.

Lies: [§ 90 Abs. 3 SGB IX](#)

Als Leistung der Eingliederungshilfe soll sie dazu beitragen, dem Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Lies: [§ 90 Abs. 1 SGB IX](#)

Alle Leistungen zur Beschäftigung sind an dieser Zielsetzung zu messen. Sie bildet den Maßstab dafür, auf **welche Leistungen** in **welchem Umfang** ein Anspruch besteht. Erst wenn der Zweck der Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt ist, ist der Bedarf gedeckt. Ein Anspruch auf Leistungen zur Beschäftigung findet jedoch zugleich auch seine Grenze in diesem Zweck. Ist eine bestimmte Leistung entweder nicht geeignet oder nicht (mehr) erforderlich, so besteht auch kein Anspruch.

Leistungen zur Beschäftigung im *Eingliederungshilferecht* umfassen

- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter **Werkstätten** für behinderte Menschen,
- Leistungen bei anderen Leistungsanbietern,
- Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern,
- Leistungen für ein Budget für Ausbildung.

Die Leistungen umfassen auch **Gegenstände und Hilfsmittel**, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.

Auch das **Arbeitsförderungsgeld** nach § 59 SGB IX gehört zu den Leistungen.

Lies: [§ 111 SGB IX](#)

Tipp: Ist die Übernahme einer Leistung außerhalb der Eingliederungshilfe im Einzelfall unerlässlich, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erfüllen, so sollte dennoch ein Antrag an den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe gestellt werden.

Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten

Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen werden nach den Voraussetzungen der §§ [58](#) und [62](#) SGB IX erbracht.

Inhalt der Leistung

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, können in anerkannten Werkstätten arbeiten. Sie gehen dort im Rahmen ihrer Fähigkeiten einer Beschäftigung nach und erhalten die je nach ihrem persönlichen Bedarf erforderlichen Hilfen.

Unter anerkannten Werkstätten versteht man die Werkstätten, die von der Bundesagentur für Arbeit anerkannt wurden.

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine **Einrichtung zur Teilhabe** behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Sie hat eine angemessene **berufliche Bildung** und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten. Sie hat zu ermöglichen, die **Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit** des Menschen mit Behinderung zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei seine Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den **Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt** durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

Lies: [§ 219 Abs. 1 SGB IX](#)

Die Leistungen sind damit gerichtet auf:

- die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer Beschäftigung,
- die Teilnahme an **arbeitsbegleitenden Maßnahmen** und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Lies: [§ 58 Abs. 2 SGB IX](#)

Zielgruppe

Die Leistungen werden an Menschen erbracht, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Tätigkeit ausüben können. Daher werden Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten in erster Linie an Menschen mit schweren, schwersten oder Mehrfach-Behinderungen erbracht.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) sowie [§ 35 a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Die Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten werden an Menschen erbracht, bei denen wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung

- eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder
- eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt.

Kommen andere Leistungen in Betracht, mithilfe derer der Mensch mit Behinderung zur Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt befähigt wird, so sind diese Leistungen vorrangig.

Der Leistungsberechtigte muss in der Lage sein, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Lies: [§ 111 Abs. 1 SGB IX](#)

Bevor Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten erbracht werden können, muss der Berechtigte Leistungen im **Berufsbildungsbereich** oder entsprechende Leistungen in Anspruch genommen haben. Diese dienen dazu, die **Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit** zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen. Von dieser Voraussetzung kann abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderung bereits über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Lies: [§ 58 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#)

Bei der Erbringung von Leistungen zur Beschäftigung hat der Leistungsberechtigte ein **Wahlrecht**, bei welchem Leistungserbringer er die Leistungen in Anspruch nehmen möchte.

Er kann dabei wählen zwischen anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern oder einer Kombination beider Leistungserbringer.

Lies: [§ 62 Abs. 1 SGB IX](#)

Rechtsfolge

Werden Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten bewilligt, so kann der Mensch mit Behinderung eine Tätigkeit in einer geeigneten Werkstatt aufnehmen.

Er erhält für seine Tätigkeit ein Arbeitsentgelt, einschließlich des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX. Das Arbeitsentgelt wird von der Werkstatt an den Menschen mit Behinderung gezahlt. Sie stehen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis.

Lies [§ 221 Abs. 1 SGB IX](#)

Im Jahr 2023 beträgt der *Grundbetrag* ausschließlich des Arbeitsförderungsgeldes 119 Euro. Hinzu kommt häufig das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von monatlich 52 Euro. Abhängig von der

individuellen Arbeitsleistung erhalten Beschäftigte zudem einen Steigerungsbetrag.

Leistungen bei anderen Leistungsanbietern

Wahlweise können Menschen mit Behinderung auch Leistungen bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen. Hierzu müssen die Voraussetzungen des § 58 SGB IX (anerkannte Werkstätten) vorliegen.

Andere Leistungsanbieter bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung und müssen andere Voraussetzungen erfüllen. Sie können zum Beispiel speziell auf Menschen mit einer bestimmten Behinderung zugeschnitten sein.

Lies: [§ 60 SGB IX](#)

Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

Menschen, die die Voraussetzungen des § 58 SGB IX erfüllen und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages ein **Budget für Arbeit**. Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung handeln.

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber von bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Diesen Zuschuss erhält der Arbeitgeber als Ausgleich für die Leistungsminderung des beschäftigten Menschen und den sich durch seine Einstellung ergebenden erhöhten Aufwand.

Lies: [§ 61 SGB IX](#)

Leistungen für ein Budget für Ausbildung

Analog zum Budget für Arbeit, kann auch ein Budget für Ausbildung gezahlt werden, um Menschen mit Behinderung die Ausbildung durch einen privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der Mensch mit Behinderung die Voraussetzungen des § 58 SGB IX (bzw. § 57 SGB IX) erfüllt.

Das Budget für Ausbildung umfasst

- die Erstattung der angemessenen Ausbildungsvergütung

- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung sowie
- die erforderlichen Fahrtkosten.

Der schulische Teil der Ausbildung kann auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen.

Ein *Poolen* der Leistungen zur Anleitung und Begleitung ist möglich.

Die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz ist wiederum Sache der Bundesagentur für Arbeit.

Lies: [§ 61a SGB IX](#)

Gegenstände und Hilfsmittel

Die Leistungen zur Beschäftigung umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.

Lies: [§ 111 SGB IX](#)

Vorrangig zuständige Leistungsträger

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Jugendhilfe sind nachrangig für die Erbringung von Rehabilitationsleistungen zuständig.

Andere Leistungsträger können vorrangig für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zuständig sein.

Folgende Leistungsträger kommen in Betracht:

- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der sozialen Entschädigung.

4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Einführung

Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende **Schulbildung** und **schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf** zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Lies: [§ 90 Abs. 4 SGB IX](#)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Leistungen der Eingliederungshilfe sind:

1. Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Lies: [§ 112 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#)

Als Leistung der Eingliederungshilfe soll sie dazu beitragen, dem Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Lies: [§ 90 Abs. 1 SGB IX](#)

Alle Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind an dieser Zielsetzung zu messen. Sie bildet den Maßstab dafür, auf **welche Leistungen** in **welchem Umfang** ein Anspruch besteht. Erst wenn der Zweck der Teilhabe Bildung erfüllt ist, ist der Bedarf gedeckt. Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung findet jedoch zugleich auch seine Grenze in diesem Zweck. Ist eine bestimmte Leistung entweder nicht geeignet oder nicht (mehr) erforderlich, so besteht auch kein Anspruch.

Die Vorschrift regelt die Leistungen zur Teilhabe an Bildung **abschließend**. Es wird verschieden beurteilt, ob ausnahmsweise auch Leistungen außerhalb des Katalogs gewährt werden. Dies entspricht nicht dem eindeutigen Wortlaut.

Tipp: Ist die Übernahme einer Leistung außerhalb der Eingliederungshilfe im Einzelfall unerlässlich, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erfüllen, so sollte dennoch ein Antrag an den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe gestellt werden. Der Antrag kann gestützt werden auf

- die Ziele der Eingliederungshilfe gem. [§ 104 SGB IX](#) (Besonderheit des Einzelfalls)
- das [gesetzgeberische Ziel](#) der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben und
- die Grundsätze der Art. 16 und 27 der [UN-Behindertenrechtskonvention](#).

Hilfen zu einer Schulbildung

Auf einen Blick:

Leistungen zu einer Schulbildung dienen dazu, einem Menschen mit Behinderung den von ihm gewünschten Schulbesuch trotz seiner behinderungsbedingten Einschränkungen zu ermöglichen. Hilfen zu einer Schulbildung umfassen:

- Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form,
- heilpädagogische und sonstige Maßnahmen und
- Gegenstände und Hilfsmittel.

Einzelne Leistungen

Leistungen zu einer Schulbildung sollen Menschen mit Behinderung trotz vorhandener behinderungsbedingter Einschränkungen zum Besuch einer Schule befähigen und ihnen helfen, eine Schulbildung zu durchlaufen.

Im Folgenden werden die im Gesetz genannten Hilfen zu einer Schulbildung näher erläutert.

1. Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagesangebote

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen zum Besuch schulischer Ganztagesangebote in der offenen Form.

Lies: [§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#)

Unterstützt werden nur diejenigen Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Mit Angeboten in der **offenen Form** sind freiwillige Angebote gemeint. Nur sie kommen als Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht. Im Gegensatz dazu sind gebundene Ganztagesangebote verpflichtend und daher vom Schulträger zu erbringen.

Tip: Leistungen zum Besuch schulischer Ganztagesangebote können nicht nur Leistungen zur Teilhabe an Bildung darstellen. Sie können auch als Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu qualifizieren sein. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Zweck der Leistung. Nur wenn die Leistung dazu dient, die pädagogische Arbeit zu unterstützen oder zu gewährleisten, stellt sie eine Leistung zur Teilhabe an Bildung dar.

2. Heilpädagogische Maßnahmen

Zu den Leistungen zu einer Schulbildung gehören auch heilpädagogische Maßnahmen.

Lies: [§ 112 Abs. 1 S. 3 SGB IX](#)

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung und zur Entfaltung der Persönlichkeit beitragen. Als Hilfen zur Schulbildung werden sie immer dann erbracht, wenn der Leistungsberechtigte zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung auf sie angewiesen ist. Die Maßnahme muss erforderlich und geeignet sein, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

3. Sonstige Maßnahmen

Als sonstige Maßnahmen kommen zum Beispiel in Betracht:

- Schulbegleitung,
- Studienassistenz,

- Gebärdensprachdolmetschung,
- Vermittlung der Gebärdensprachkompetenz,
- therapeutische Maßnahmen zur Förderung der Aufmerksamkeit und Konzentration sowie der kommunikativen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten, aber auch
- pflegerische Maßnahmen,
- Leistungen zur Überwindung von Barrieren sowie
- Leistungen zur Beförderung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Maßgeblich für die Frage, ob eine Leistung eine Leistung zur Schulbildung ist oder etwa als Leistung der sozialen Teilhabe einzustufen ist, ist stets der *Zweck* der fraglichen Maßnahme. Steht die gleichberechtigte Teilhabe an Bildungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit der Teilhabe an pädagogischen Angeboten im Vordergrund, so handelt es sich um eine Leistung zur Teilhabe an Bildung.

4. Gegenstände und Hilfsmittel

Die Hilfen umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.

Lies: [§ 112 Abs. 1 S. 5 SGB IX](#)

Hilfsmittel sind Gegenstände mit einer bestimmten Funktion, die dazu dienen, behinderungsbedingte Einschränkungen von Menschen auszugleichen.

Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

Zielgruppe

Als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Leistungen zur Schulbildung bei einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und bei einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Die Leistungen zur Schulbildung müssen *geeignet* und *erforderlich* sein, der leistungsberechtigten Person die Teilhabe an Bildung zu erleichtern oder zu ermöglichen.

Rechtsfolge

Die Leistungen werden in der Regel als Geldleistungen erbracht. Als Leistung der Eingliederungshilfe werden die Leistungen vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise der Jugendhilfe erbracht.

Aufgrund der Subsidiarität der Eingliederungshilfe können vorrangig andere Leistungsträger zuständig sein. Für Leistungen im **schulischen Bereich** sind grundsätzlich die Schulträger zuständig, wenn sie den "*Kernbereich der schulischen Ausbildung*" betreffen.

Vgl.: [BSG \(8. Senat\), Urteil vom 21.09.2017 - B 8 SO 24/15 R.](#)

Was genau zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit gehört und was nicht, ist im Einzelnen offen. Jedenfalls die Bereitstellung von schulischen Bildungsangeboten selbst sowie die Unterrichtsgestaltung, Notenvergabe und ähnliches werden zum schulischen Kernbereich zu zählen sein.

Auch andere Leistungsträger können vorrangig zuständig sein, etwa die Krankenkasse für Hilfen zur Schulbildung, wenn die Leistungen der Herstellung der allgemeinen Schulfähigkeit dienen ([§ 33 SGB V](#)).

Tipp: Der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Träger der Jugendhilfe kann aber trotz seiner subsidiären Verpflichtung zuständig sein, wenn die übrigen Leistungen zur schulischen Bildung nicht ausreichen, um den Bedarf an Hilfen zu decken, die für eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung notwendig sind. Bei Ablehnung durch andere Sozialleistungsträger lohnt es sich daher in der Regel, auch einen Antrag bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe zu stellen.

Leistungen zur Anleitung und Begleitung im schulischen Bereich können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam - also **"gepoolt"** - erbracht werden,

soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Lies: [§ 112 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#)

Hilfen zu einer Berufsbildung

Auf einen Blick:

Hilfen zu einer Berufsbildung sollen die gleichberechtigte Teilhabe an Angeboten der schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf ermöglichen.

Zu den Hilfen zu einer Berufsbildung gehören:

- Gegenstände und Hilfsmittel,
- Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
- Hilfen zur Ableistung eines Praktikums,
- Hilfen zu Vorbereitungsmaßnahmen und
- sonstige Leistungen, z.B. Assistenzleistungen, Kommunikationshilfen oder Beförderungsleistungen.

Einzelne Leistungen

Zu den Hilfen zu einer Berufsbildung gehören unter anderem:

1. Gegenstände und Hilfsmittel

Die Hilfen umfassen Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.

Lies: [§ 112 Abs. 1 S. 5 SGB IX](#)

Hilfsmittel sind Gegenstände mit einer spezifischen Funktion, die dazu dienen, behinderungsbedingte Einschränkungen von Menschen auszugleichen.

Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

2. Fernunterricht, Praktika, Vorbereitungsmaßnahmen

Umfasst sind auch

- Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
- Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist und
- Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Lies: [§ 112 Abs. 3 SGB IX](#)

3. Sonstige Leistungen

Weitere Hilfen können sein:

- Assistenzleistungen,
- Kommunikationshilfen,
- Beförderungsleistungen.

Zielgruppe

Als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Leistungen zu einer Berufsbildung bei einer wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen oder Mehrfach-Behinderung und bei einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Hilfen zu einer Berufsbildung werden (nur) erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und

3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden ausnahmsweise auch dann erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Ein zeitlicher Zusammenhang nach Nr. 1 ist entbehrlich, wenn dies aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen geboten ist.

Lies: [§ 112 Abs. 1 S. 5 SGB IX](#)

Rechtsfolge

Die Leistungen werden in der Regel als Geldleistungen erbracht. Als Leistung der Eingliederungshilfe werden die Leistungen vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe erbracht.

Aufgrund der Subsidiarität der Eingliederungshilfe können vorrangig andere Leistungsträger zuständig sein. Insbesondere kommt eine vorrangige Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit in Betracht.

Tipp: Der Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe kann trotz seiner subsidiären Verpflichtung zuständig sein, wenn die übrigen Leistungen zu einer Berufsbildung nicht ausreichen, um den Bedarf an Hilfen zu decken, die für eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung notwendig sind. Bei Ablehnung durch andere Sozialleistungsträger lohnt es sich daher in der Regel, auch einen Antrag bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe zu stellen.

Leistungen zur Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam - also "gepoolt" - erbracht werden.

Vorrangig zuständige Leistungsträger

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Jugendhilfe sind nachrangig für die Erbringung von Rehabilitationsleistungen zuständig.

Andere Leistungsträger können für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung vorrangig zuständig sein.

Folgende Leistungsträger kommen in Betracht:

- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der sozialen Entschädigung.

5. Leistungen zur sozialen Teilhabe

Einführung

Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am **Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Lies: [§ 90 Abs. 5 SGB IX](#)

Als Leistung der Eingliederungshilfe soll sie dazu beitragen, dem Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Lies: [§ 90 Abs. 1 SGB IX](#)

Alle Leistungen der Sozialen Teilhabe sind an dieser Zielsetzung zu messen. Sie bildet den Maßstab dafür, auf **welche Leistungen in welchem Umfang** ein Anspruch besteht. Erst wenn der Zweck der Sozialen Teilhabe erfüllt ist, ist der Bedarf gedeckt. Ein Anspruch auf Leistungen der Sozialen Teilhabe findet jedoch zugleich auch seine Grenze in diesem Zweck, denn wenn eine bestimmte Leistung entweder nicht geeignet oder nicht (mehr) erforderlich ist, um die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, so besteht auch kein Anspruch.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe als Leistungen der Eingliederungshilfe sind *insbesondere*

- Leistungen für Wohnraum,
- Assistenzleistungen,
- heilpädagogische Leistungen,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität,
- Hilfsmittel,
- Besuchsbeihilfen,
- Mittagsverpflegung und
- Leistungen zur Begleitung im Krankenhaus.

Lies: [§ 113 Abs. 2, 4 und 6 SGB IX](#)

Auf diese Leistungen wird im Folgenden näher eingegangen. Die Aufzählung der Leistungen ist nicht abschließend. Es handelt sich um einen **offenen Leistungskatalog**. Bei entsprechendem Bedarf kommen weitere, vom Gesetz nicht aufgeführte Leistungen in Betracht.

Einige Leistungen der Sozialen Teilhabe können "**gepoolt**", also an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Beispiel: Eine Assistenzkraft betreut in einer Kindertagesstätte mehrere Kinder parallel.

Ein Poolen kommt bei folgenden Leistungen der Sozialen Teilhabe in Betracht:

- Leistungen zur Assistenz (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX),
- Leistungen zur Heilpädagogik (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX),
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX),
- Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX),
- Leistungen zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) und
- Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 6 SGB IX)

Bedeutung der Sozialen Teilhabe

Die Leistungen der Sozialen Teilhabe sind nachrangig gegenüber den übrigen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Lies: [§ 102 Abs. 2 SGB IX](#)

Beispiel: Kann ein konkreter Bedarf bereits vollständig durch eine Leistung der medizinischen Rehabilitation gedeckt werden, so scheiden Leistungen der Sozialen Teilhabe aus. Für sie bleibt nur Raum, wenn trotz der Leistung zur medizinischen Rehabilitation noch ein Restbedarf besteht, weil die *soziale Teilhabe* weiterhin beeinträchtigt ist.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Sozialen Teilhabe im Recht der Eingliederungshilfe nur eine geringe Bedeutung zukommt. Das Gegenteil ist

der Fall. Laut einer Statistik aus dem Jahr 2021 sind die am häufigsten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe solche der Sozialen Teilhabe.

Siehe folgende Statistik: [Eingliederungshilfe nach dem SGB IX am 31.12. des Berichtsjahres 2021](#)

Wie kommt es dazu?

Dies hängt mit dem Nachrang der Eingliederungshilfe als solcher zusammen.

Zur Erinnerung: Eine Leistung der Eingliederungshilfe erhält nur, wer die Leistung nicht von einem anderen Träger oder von einem Träger anderer Sozialleistungen erhält ([§ 91 Abs. 1 SGB IX](#)).

Dies hat folgende Auswirkungen auf die Leistungsgruppen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden häufiger von der gesetzlichen Krankenkasse oder anderen Trägern erbracht als vom Träger der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe.
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden häufiger von der Agentur für Arbeit oder anderen Trägern erbracht als vom Träger der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe. Dies gilt mit Ausnahme der Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten.
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden zwar häufig vom Träger der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe erbracht. Jedoch bieten auch die Schulträger selbst häufig Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an. Nur der darüber hinaus individuell bestehende Bedarf wird durch Leistungen zur Teilhabe an Bildung gedeckt.
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden zwar vorrangig vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder vom Träger der Sozialen Entschädigung erbracht. Allerdings erfüllen Leistungsberechtigte nur vereinzelt die Voraussetzungen, um Leistungen von einem dieser Träger zu erhalten. Wesentlich häufiger "landen" sie daher beim Träger der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe.

Leistungen für Wohnraum

Auf einen Blick:

Leistungen für Wohnraum sind Beratungs- oder Geldleistungen, die auf die Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum gerichtet sind, welcher den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung entspricht. Zweck der Leistung

muss sein, dass der Mensch mit ihrer Hilfe ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen kann. Leistungen für Wohnraum sind nicht die laufenden Unterkunftskosten selbst.

Inhalt der Leistung

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Hilfen für

- die Beschaffung,
- den Umbau,
- die Ausstattung und
- die Erhaltung

von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

Lies: [§ 77 Abs. 1 SGB IX](#)

Leistungen für die Beschaffung von Wohnraum können beispielsweise erforderliche Besichtigungs- oder Maklerkosten erfassen, aber auch Beratung zu geeigneten Wohnmöglichkeiten.

Leistungen für den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung werden in Form der Übernahme der dabei entstehenden Kosten erbracht.

Nicht umfasst sind nach dem Wortlaut der Vorschrift die **laufenden Unterkunftskosten** selbst.

Tipp: Leistungen für laufende Unterhaltskosten kommen als unterhaltssichernde Leistungen in Betracht.

Wird im häuslichen Bereich eine Assistenzkraft eingesetzt und nimmt sie einen bestimmten Umfang ein, kann es notwendig sein, dass der Assistenzkraft in der Wohnung des Menschen mit Behinderung ebenfalls Wohnraum zur Verfügung steht. Die Kosten für diesen gesteigerten Wohnraumbedarf können ebenfalls als Leistung für Wohnraum erstattet werden, auch wenn diese oberhalb der Angemessenheitsgrenzen des § 42a SGB XII liegen. Auf die in jener Vorschrift enthaltenen Grenzen kommt es also nicht an.

Lies: [§ 77 Abs. 2 SGB IX](#)

Zielgruppe

Leistungen für Wohnraum als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Leistungen für Wohnraum werden gewährt, wenn der Wohnraum zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens **geeignet** und **erforderlich** ist.

Vgl. [LSG NRW 30.8.2012 -L 9 SO 452/11:](#)

*"Die begehrte Maßnahme ist darauf zu überprüfen, ob sie zur Erreichung des Zwecks der Wohnungshilfen, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen - was das Wohnumfeld anbetrifft - zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, geeignet und erforderlich ist. Im Hinblick auf den Wortlaut ("Bedürfnisse"), aber auch im Hinblick auf das Ziel der Eingliederungshilfe gilt bei Beurteilung der Erforderlichkeit aber stets ein **individueller und personenzentrierter Maßstab**, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegensteht."*

Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen.

Rechtsfolge

Leistungen für Wohnraum sind in der Regel Geldleistungen. In Betracht kommen aber auch Beratungsleistungen.

Assistenzleistungen

Auf einen Blick:

Assistenzleistungen sind Leistungen zur Finanzierung einer Assistenzkraft. Assistenzkräfte unterstützen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Unter Assistenz versteht man die Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch eine Assistenzkraft. Die Assistenzkräfte übernehmen bestimmte Tätigkeiten und Handlungen (einfache Assistenz) oder führen den Menschen mit Behinderung an eine selbstständige Ausführung dieser Tätigkeiten heran (qualifizierte Assistenz).

Ziel der Assistenzleistungen ist ein selbstbestimmtes Leben des Menschen mit Behinderung.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Lies: [§ 78 Abs. 1 SGB IX](#)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Assistenzleistungen umfassen alle Lebensbereiche, in denen eine Assistenzkraft eingesetzt werden kann.

Leistungen für Assistenz umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Lies: [§ 78 Abs. 3 SGB IX](#)

Wird die Assistenzkraft im häuslichen Bereich eingesetzt und nimmt sie einen bestimmten Umfang ein, kann es notwendig sein, dass der Assistenzkraft in der Wohnung des Menschen mit Behinderung ebenfalls Wohnraum zur

Verfügung steht. Die Kosten für diesen gesteigerten Wohnraumbedarf können als *Leistung für Wohnraum* erstattet werden.

Lies: [§ 77 Abs. 2 SGB IX](#)

Es wird zwischen einfachen und qualifizierten Assistenzkräften unterschieden (§ 78 Abs. 2 S.2 SGB IX):

- **Einfache Assistenzkräfte** ([§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX](#)) übernehmen Tätigkeiten oder Handlungen des Alltags, die der Mensch mit Behinderung nicht selbst ausführen kann. Diese Assistenzleistungen werden von Personen erbracht, die keine besondere Qualifikation benötigen. Welche Tätigkeiten die Assistenzkraft konkret übernimmt, richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf. Ein Anspruch auf einfache Assistenzleistungen kann bei entsprechendem Bedarf ein ganzes Leben lang bestehen.
- **Qualifizierte Assistenzkräfte** ([§ 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX](#)) sind pädagogische oder psychologische *Fachkräfte*. Sie unterstützen den Menschen mit Behinderung dabei, bestimmte Tätigkeiten und Handlungen zu erlernen und selbst auszuführen. In der Regel sind solche Assistenzleistungen befristet, da der Bedarf entfällt, wenn der Mensch mit Behinderung die jeweiligen Tätigkeiten erlernt hat und selbst ausführen kann.

Tipp: Ob eine einfache oder qualifizierte Assistenzkraft gewährt wird, richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten. Es ist daher sinnvoll, möglichst genau die benötigten Hilfestellungen aufzuzählen und zu beschreiben, welche Tätigkeiten die Assistenzkraft übernehmen und wobei sie unterstützen soll.

Umfasst sind auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Lies: [§ 78 Abs. 3 SGB IX](#)

Auch notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers sowie Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, werden als ergänzende Leistungen erbracht.

Lies: [§ 78 Abs. 4 und 6 SGB IX](#)

Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

Lies: [§ 78 Abs. 5 SGB IX](#)

Zielgruppe

Assistenzleistungen als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Assistenzleistungen werden nur insoweit gewährt, als die Aussicht besteht, dass die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mithilfe der Leistung erfolgreich ermöglicht oder erleichtert wird.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) in Verbindung mit [§ 90 Abs. 5 SGB IX](#)

Voraussetzung ist also ein entsprechender *Assistenz-Bedarf* des Menschen mit Behinderung. Die Leistung muss **geeignet** und **erforderlich** sein, um diesen Bedarf zu decken.

Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen.

Rechtsfolge

Wird ein Bedarf an Assistenzleistungen festgestellt, so wird die Leistung dementsprechend durch den zuständigen Leistungsträger bewilligt.

Menschen mit Behinderung können sich dann an eine **Einrichtung** (sog. Leistungserbringer) wenden, die Assistenzkräfte vermittelt oder bereitstellt. Dies kann zum Beispiel ein gemeinnütziger Träger sein, der einen solchen Service anbietet. Sie können auch den Leistungsträger um Vermittlung einer geeigneten Assistenzkraft bitten.

Die berechtigte Person kann die Assistenzkraft aber auch selber auswählen und im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** anstellen. Dies kann als **persönliches Budget** nach [§ 29 SGB IX](#) ausgestaltet werden, welches nach dem konkreten Bedarf bemessen wird.

Tipp: Dass die Eltern sich bei diesem Modell unter anderem mit arbeitsrechtlichen Vorgaben auseinander setzen müssen, kann einen Mehraufwand bedeuten. Andererseits kann persönlichen Wünschen und der individuellen Ausgestaltung der Assistenzleistung so unter Umständen besser Rechnung getragen werden.

Statt als persönliches Budget kann die Leistung mit Zustimmung des Berechtigten auch als **pauschale Geldleistung** erbracht werden. Dann erhält die berechtigte Person einen pauschalen Geldbetrag, den der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe bestimmt. Er bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Lies: [§ 116 Abs. 1 SGB IX](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Assistenzleistungen auch an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden. Man spricht vom **"Poolen"** der Leistung. Denkbar ist etwa, dass eine Assistenzkraft in der Kindertagesstätte mehrere Kinder gleichzeitig betreut. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf eines Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.

Heilpädagogische Leistungen

Auf einen Blick:

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen, die der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern vor der Einschulung dienen.

Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Lies: [§ 79 Abs. 2 SGB IX](#)

Hiermit ist das Ziel der heilpädagogischen Leistungen aufgezeigt, jedoch noch nicht definiert, was genau heilpädagogische Leistungen sind beziehungsweise was Heilpädagogik im Allgemeinen ist. In Abgrenzung zu medizinischen Leistungen ist zunächst festzuhalten, dass die Heilpädagogik nicht die körperliche Entwicklung oder Gesundheit des Menschen zum Gegenstand hat, sondern die Entwicklung seiner Persönlichkeit. Zugleich handelt es sich - wie der Name schon sagt - um eine spezielle Form der Pädagogik.

Vgl.: [LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.02.2010 - L 8 SO 359/09 B ER](#) mit folgender Definition:

"Heilpädagogik lässt sich verstehen, als eine spezialisierte Pädagogik, die von einer Bedrohung durch personale und soziale Desintegration ausgeht, und der es im Besonderen um die Herstellung oder Wiederherstellung der Bedingungen für eigene Selbstverwirklichung und Zugehörigkeit, für den Erwerb von Kompetenz und Lebenssinn, also um ein Ganzwerden geht, soweit es dazu spezieller Hilfe bedarf."

Beispiele für heilpädagogische Leistungen sind:

- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation,
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung und
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen.

In der Regel erbringen ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die entsprechenden Leistungen. Dies kann, muss aber nicht im Rahmen der Kindertagesbetreuung erfolgen.

Eng verknüpft sind die heilpädagogischen Leistungen mit den Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung ([§ 46 SGB IX](#)). Letztere gehören zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Heilpädagogische Leistungen und solche zur Früherkennung und Frühförderung werden als **Komplexleistung**, also aus einer Hand und aufeinander abgestimmt erbracht.

Zielgruppe

Heilpädagogische Leistungen werden an Kinder mit einer Behinderung erbracht, die noch nicht eingeschult sind.

Lies: [§ 79 Abs. 1 SGB IX](#)

Die Zielgruppe ist also in zweifacher Hinsicht eingeschränkt:

Zum einen werden die Leistungen nur an **Kinder** erbracht. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Zum anderen richten sich die Leistungen ausschließlich an Kinder, die noch **nicht eingeschult** sind. Dabei wird nicht auf das Einschulungsalter, sondern auf die tatsächliche Einschulung abgestellt. Der Wortlaut des Gesetzes ist dabei eindeutig: Ist bereits eine Einschulung erfolgt, kommen heilpädagogische Leistungen nicht mehr in Betracht.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe werden heilpädagogische Leistungen bei einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** oder bei einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Kinder mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Heilpädagogische Leistungen werden erbracht, wenn hierdurch nach fachlicher Erkenntnis

- eine drohende wesentliche Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
- die Folgen einer wesentlichen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Lies: [§ 79 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#)

Notwendig ist damit eine **Prognose** über die weitere Entwicklung des Kindes und darüber, ob und inwieweit heilpädagogische Leistungen einen positiven Einfluss auf die Entwicklung haben werden. Diese Prognose kann nur von Fachkräften gestellt werden. Ausreichend ist eine allgemeine Wahrscheinlichkeit eines Nutzens im Sinne der Vorschrift.

Liegt lediglich eine drohende Behinderung vor, so muss die Prognose ergeben, dass die drohende Behinderung mit Hilfe der heilpädagogischen Leistungen *abgewendet* werden kann.

Tipp: Eine Prognose wird immer unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Ist-Zustandes für die Zukunft getroffen. Ändert sich der Ist-Zustand, so kann dies Einfluss auf die Prognose haben. Stellen Eltern eine Stagnierung oder Verschlechterung der Entwicklung ihres Kindes fest, so kann dies Anlass geben, eine erneute Prognose stellen zu lassen.

Besteht bereits eine Behinderung, so muss festgestellt werden, dass die heilpädagogischen Maßnahmen den Verlauf der Behinderung *verlangsamen* können und/oder die *Behinderungsfolgen beseitigt oder gemildert* werden können.

An schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder werden **immer** heilpädagogische Leistungen erbracht.

Lies: [§ 79 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#)

Bei diesen Kindern mit einem besonders hohen Behinderungsgrad wird die Leistung also nicht erst nach einer positiven Prognose über ihren Nutzen gewährt. Der Gesetzgeber unterstellt vielmehr, dass bei diesen Kindern stets ein Nutzen von heilpädagogischen Maßnahmen ausgeht.

Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen.

Rechtsfolge

Wird ein Bedarf an heilpädagogischen Leistungen festgestellt, so wird die Leistung durch den zuständigen Leistungsträger bewilligt.

Die heilpädagogischen Leistungen werden abgestimmt auf den Bedarf des Kindes erbracht. Sowohl ambulante als auch teil- und vollstationäre Angebote kommen in Betracht. Die Leistungen werden von ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder anderen Fachkräften, also durch spezialisierte Einrichtungen (sog. Leistungserbringer) erbracht.

Die Leistung umfasst dabei nicht nur ihre unmittelbaren Kosten selbst, sondern darüber hinaus etwa auch die zur Inanspruchnahme der Leistung notwendigen Fahrtkosten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können heilpädagogische Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden. Man spricht vom "Poolen" der Leistung. Denkbar ist etwa, dass mehrere Kinder gleichzeitig ein heilpädagogisches Gruppenangebot in Anspruch nehmen. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Auf einen Blick:

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie dienen dazu, einem Menschen mit Behinderung das Leben in einer Pflegefamilie zu ermöglichen. Die Betreuung in einer Pflegefamilie kommt in Betracht, wenn die Herkunftsfamilie nicht in der Lage ist, den behinderungsspezifischen Bedürfnissen ihres Kindes gerecht zu werden.

Inhalt der Leistung

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

Lies: [§ 80 S. 1 SGB IX](#)

Menschen mit Behinderung können auf die Betreuung in einer Pflegefamilie angewiesen sein, wenn die Herkunftsfamilie - also die Familie in die das Kind hineingeboren wurde - ihren behinderungsspezifischen Bedürfnissen nicht gerecht werden kann. Eine Pflegefamilie besteht aus einer oder mehr Pflegepersonen, die die Betreuung übernehmen.

Mit Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie ist die Übernahme aller Kosten und sonstigen Bedarfe gemeint, die im Rahmen dieser Betreuungsform anfallen.

Zielgruppe

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen oder Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Sowohl Minderjährige als auch junge Erwachsene können Empfänger der Leistung sein.

Damit ist nicht die Pflegefamilie bzw. Pflegeperson Inhaberin des Anspruchs, sondern der Mensch mit Behinderung.

Voraussetzungen

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden gewährt, wenn sie zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft geeignet und erforderlich sind. Ist also die Betreuung in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Sozialen Teilhabe nicht vereinbar und kann die Betreuung in einer Pflegefamilie dazu

beitragen, dass der Mensch mit Behinderung zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft befähigt wird, so kommen Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Betracht.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson geeignet ist.

Lies: [§ 80 S. 1 SGB IX](#)

Die Geeignetheit wird dadurch sichergestellt, dass die Pflegeperson einer **Erlaubnis** nach § 44 SGB VIII bedarf. Dies gilt sowohl

- für minderjährige Leistungsberechtigte nach [§ 80 S. 2 SGB IX](#) als auch
- für erwachsene Leistungsberechtigte nach [§ 80 S. 3 SGB IX](#) in entsprechender Anwendung des § 44 SGB VIII.

In [§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII](#) heißt es:

Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

Nach [§ 44 Abs. 2 SGB VIII](#) ist

das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle

das Maß der Dinge.

Bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung tritt hinzu, dass die Pflegeperson persönlich und fachlich in der Lage sein muss, den behinderungsspezifischen Bedürfnissen der Person gerecht zu werden und die Pflegeperson über die geeigneten räumlichen Voraussetzungen verfügt, um die Betreuung zu gewährleisten.

Bestimmte Personen sind nach § 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

Hierzu zählen:

- der Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises sowie
- Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad.

Rechtsfolge

Werden die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung der Eingliederungshilfe erbracht, so übernimmt der zuständige Träger der

Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe die durch die Betreuung entstehenden Kosten.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Auf einen Blick:

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten dienen dazu, Menschen mit Behinderung - insbesondere schwer, schwerst oder mehrfachbehinderten Menschen - das Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Lies: [§ 81 S. 1 SGB IX](#)

Es geht dabei in erster Linie darum, dass der Mensch mit Behinderung lebenspraktische Fähigkeiten erlernt beziehungsweise behält.

Konkret geht es insbesondere darum, den Menschen:

- zu hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen,
- ihn auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten,
- seine Sprache und Kommunikation zu verbessern und
- ihn zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

Lies: [§ 81 S. 3 SGB IX](#)

Zielgruppe

Die Leistungen werden erst dann gewährt, wenn eine gewisse Art oder Schwere der Behinderung vorliegt. Sie richten sich daher in der Regel an schwer, schwerst oder mehrfachbehinderte Menschen. Zwingend ist dies jedoch nicht. Im Einzelfall kann nach den Umständen auch eine einfache Behinderung ausreichend sein.

In der Regel stehen die Leistungen nach ihrer Art vorwiegend bereits eingeschulten oder erwachsenen Menschen zur Verfügung.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe setzen Leistungen zur Förderung der Verständigung voraus, dass eine **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** oder eine **(drohenden) seelischen Behinderung** vorliegt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Aus der Gesetzeshistorie ergibt sich, dass die Leistungen erst dann gewährt werden, wenn wegen der Art oder Schwere der Behinderung pädagogische, schulische oder berufliche Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Vgl.: [LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.04.2010 - L 23 SO 277/08](#)

Die Leistung muss **geeignet** und **erforderlich** sein, um den Erwerb oder Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten zu gewährleisten.

Rechtsfolge

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktische Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen angeboten.

Lies: [§ 81 S. 2 SGB IX](#)

Die Leistung kann nur dann an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht - also **"gepoolt"** - werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Denkbar ist etwa, dass mehrere Kinder gleichzeitig ein

heilpädagogisches Gruppenangebot in Anspruch nehmen. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.

Leistungen zur Förderung der Verständigung

Auf einen Blick:

Leistungen zur Förderung der Verständigung dienen dazu, Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen die Verständigung aus besonderem Anlass zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Lies: [§ 82 S. 1 und S. 2 SGB IX](#)

Neben der in der Vorschrift ausdrücklich genannten Kommunikationshilfe des Gebärdendolmetschers ist etwa auch an Simultanschriftdolmetscher, Schriftdolmetscher und Oraldolmetscher zu denken.

Gegenstand der Vorschrift ist ausschließlich die Verständigung in besonderen Anlässen. Es geht also gerade nicht um dauerhafte Hilfen für die alltägliche Kommunikation. Diese Hilfen können zum Beispiel als Hilfsmittel nach [§ 47 SGB IX](#) oder [§ 76 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX](#) sowie als technische Arbeitshilfen nach [§ 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX](#) beantragt werden.

Zielgruppe

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden (nur) an Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen erbracht.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe werden sie an Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** oder Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** erbracht.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Die Leistung wird nur gewährt, wenn sie der Verständigung aus **besonderem Anlass** dient. Was unter besonderen Anlässen zu verstehen ist, wird in der Vorschrift nicht definiert. Man könnte zunächst insbesondere an den Kontakt mit Behörden und anderen öffentlichen Stellen denken. Diese sind jedoch **nicht** gemeint, denn im Behördenkontakt gelten in der Regel besondere Vorschriften:

- im Kontakt mit Sozialleistungsträgern: [§ 17 Abs. 2 SGB IX](#),
- im Sozialverwaltungsverfahren: [§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB X](#),
- im Umgang mit Trägern öffentlicher Gewalt: [§ 6 BBG](#) in Verbindung mit [§ 9 BGG](#),
- im zivil- und strafrechtlichen Gerichts- und Beurkundungsverfahren [§ 186 GVG](#).

Mit besonderen Anlässen sind daher solche Ereignisse gemeint, die außerhalb der genannten gesondert geregelten Bereiche liegen, jedoch von **ähnlich wichtiger Bedeutung** sind.

Hierzu zählen etwa

- wichtige Termine in der Schule,
- im Arbeitskontext oder
- bei einem Notar.

Rechtsfolge

Stellt der Leistungsträger einen Bedarf an Leistungen zur Förderung der Verständigung fest, so wird diese entweder als Sachleistung erbracht, indem die Behörde eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung stellt. Alternativ wendet sich der Leistungsberechtigte an eine Einrichtung, die Leistungen zur Förderung der Verständigung erbringt. Der Leistungsträger übernimmt dann die Kosten.

Leistungen zur Förderung der Verständigung können mit Einverständnis des Leistungsempfängers als **pauschale Geldleistung** erbracht werden. Dieser erhält dann einen pauschalen Geldbetrag, den der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe bestimmt. Die Höhe bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Lies: [§ 116 Abs. 1 SGB IX](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungen zur Förderung der Verständigung an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden. Man spricht vom **"Poolen"** der Leistung. Denkbar ist etwa, dass während einer Vorlesung für mehrere Studenten ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.

Leistungen zur Mobilität

Auf einen Blick:

Leistungen zur Mobilität sind Leistungen zur Beförderung und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Sie dienen dazu, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur **Beförderung**, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein **Kraftfahrzeug**.

Lies: [§ 83 Abs. 1 SGB IX](#)

Zu den Leistungen für ein Kraftfahrzeug gehören Leistungen

- zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
- für die erforderliche Zusatzausstattung,
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
- zur Instandhaltung und
- für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.

Lies: [§ 83 Abs. 3 SGB IX](#)

Zielgruppe

Leistungen zur Mobilität als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen oder Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung.

Lies: [§ 83 Abs. 4 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Leistungen zur Beförderung werden nur gewährt, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist ([§ 83 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#)).

Leistungen für ein Kraftfahrzeug werden nur erbracht, wenn der Leistungsberechtigte selbst das Fahrzeug führen kann. Soll ein Dritter das Fahrzeug führen, so kommen Leistungen für ein Kraftfahrzeug nur in Betracht, wenn es unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, den Leistungsberechtigten auf Leistungen zur Beförderung zu verweisen ([§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB IX](#)).

Zusätzlich gilt im Rahmen der Eingliederungshilfe, dass die Leistungsberechtigten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft **ständig** auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs **angewiesen** sein müssen.

Lies: [§ 114 Abs. Nr. 1 SGB IX](#)

Die Leistung zur Mobilität muss **geeignet** und **erforderlich** sein, um dem Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Voraussetzung ist damit ein entsprechender **Bedarf** des Menschen mit Behinderung.

Rechtsfolge

Der zuständige Leistungsträger gewährt Leistungen zur Mobilität entsprechend des Bedarfes.

Leistungen zur Förderung der Verständigung können mit Einverständnis des Leistungsempfängers als **pauschale Geldleistung** erbracht werden. Dieser erhält dann einen pauschalen Geldbetrag, den der Träger der Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe bestimmt. Die Höhe bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Lies: [§ 116 Abs. 1 SGB IX](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Leistungen zur Mobilität an mehrere Leistungsberechtigte gleichzeitig erbracht werden. Man spricht vom "Poolen" der Leistung. Denkbar ist etwa, dass mehrere Personen sich einen Beförderungsdienst teilen, um zum Rehabilitationssport zu gelangen. Hierzu muss zur gleichen Zeit, am gleichen Ort bei allen Leistungsberechtigten der gleiche Bedarf bestehen. Möglich ist das Poolen der Leistung nur, wenn ein

ausdrücklicher Wunsch der Leistungsberechtigten besteht oder wenn es den Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den *Leistungserbringern* entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Kann der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten beim Poolen einer Leistung nicht hinreichend gedeckt werden, so scheidet ein solches Vorgehen aus.

Hilfsmittel

Auf einen Blick:

Hilfsmittel sind Gegenstände mit einer spezifischen Funktion, die dazu dienen, behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen, um ein gleichberechtigtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Hilfsmittel der sozialen Teilhabe dienen dazu, eine bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgleichen.

Lies: [§ 84 Abs. 1 SGB IX](#)

Hilfsmittel der sozialen Teilhabe sind von Hilfsmitteln zur *medizinischen Rehabilitation* oder zur *Teilhabe am Arbeitsleben* abzugrenzen. Die Abgrenzung erfolgt über den Zweck der Leistung. Nur wenn sie auf die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben gerichtet ist, handelt es sich um eine Leistung der sozialen Teilhabe.

Das **Bundessozialgericht** führt in [BSG, Urteil vom 19.05.2009 - B 8 SO 32/07 R](#) (noch zum alten Recht) aus:

[Andere Hilfsmittel dienen] *"der gesamten Alltagsbewältigung; sie haben die Aufgabe, dem Behinderten den Kontakt mit seiner Umwelt, nicht nur mit Familie und Nachbarschaft, sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben (vgl. § 58 SGB IX i.V. mit § 55 II Nr. 7 SGB IX) zu ermöglichen und hierdurch insgesamt die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Menschen zu fördern."*

Die Palette der Hilfsmittel zur sozialen Teilhabe ist damit groß. Sie reicht von Hörgeräten, die die Kommunikation ermöglichen über Blindenführhunde, die

die selbstständige Teilnahme am Alltagsleben ermöglichen, bis hin zu barrierefreien Computern, wie sie beispielhaft in der Vorschrift genannt werden.

Zielgruppe

Hilfsmittel als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen oder Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Hilfsmittel der sozialen Teilhabe werden Menschen gewährt, bei denen eine Einschränkung **besteht**. Die Leistung richtet sich damit an Menschen mit einer **bestehenden** Behinderung. Eine drohende Behinderung dürfte nach der Vorschrift nicht ausreichend sein, da im Zeitraum des Drohens noch keine **bestehende Einschränkung** vorliegt.

Lies: [§ 84 Abs. 1 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Das Hilfsmittel muss geeignet und erforderlich sein, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Voraussetzung ist also sowohl ein entsprechender Bedarf als auch die tatsächliche Möglichkeit, dass die Leistung diesen Bedarf decken kann.

Rechtsfolge

Das Hilfsmittel wird entsprechend des festgestellten Bedarfes gewährt.

Über das eigentliche Hilfsmittel hinaus, umfasst die Leistung nach der Vorschrift ausdrücklich auch die notwendige Gebrauchsunterweisung sowie die Instandhaltung oder Änderung des Hilfsmittels.

Lies: [§ 84 Abs. 2 SGB IX](#)

Auch Leistungen für eine Doppelausstattung werden bei entsprechendem Bedarf gewährt, soweit erforderlich.

Lies: [§ 84 Abs. 3 SGB IX](#)

Eine Doppelausstattung kann etwa notwendig sein, wenn ein Mensch mit Behinderung unter der Woche in einer stationären Einrichtung und am Wochenende bei seinen Eltern wohnt und ein Transport des Hilfsmittels nicht möglich ist.

Besuchsbeihilfen

Auf einen Blick:

Besuchsbeihilfen sind Geldleistungen an Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen, die erbracht werden, wenn der Mensch mit Behinderung über Tag und Nacht in einer Einrichtung lebt und die Hilfen benötigt werden, um gegenseitige Besuche zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Besuchsbeihilfen sind Leistungen, die Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen den gegenseitigen Besuch ermöglichen.

Lies: [§ 115 SGB IX](#)

Es geht dabei um **Fahrtkosten**, aber bei längerem Besuch auch Kosten für **Verpflegung und Unterkunft**. Mit Angehörigen meint das Gesetz nicht nur die Angehörigen im bürgerlich-rechtlichen Sinne, sondern alle Personen, zu denen eine enge familienartige Bindung besteht und umfassen damit z.B. auch nahestehende Pflegepersonen.

Zielgruppe

Leistungsempfänger kann der **Mensch mit Behinderung** selbst sein, zum Kreis der Berechtigten gehören aber darüber hinaus auch die **Angehörigen**. Die Besuchsbeihilfen unterscheiden sich in dieser Hinsicht von den anderen Leistungen der Sozialen Teilhabe, deren Anspruchsberechtigte stets (allein) Menschen mit Behinderung sind.

Besuchsbeihilfen werden als Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Besuchsbeihilfen ist, dass der Mensch mit Behinderung Leistungen in Anspruch nimmt, die bei einem oder mehreren Anbietern **über Tag und Nacht** erbracht werden. Dies können etwa stationäre medizinische Leistungen oder aber die Unterbringung in einer betreuten Wohneinrichtung sein. Besuchsbeihilfen stellen also immer eine Zusatzleistung zu anderen Leistungen dar.

Der gegenseitige Besuch muss zudem **geeignet** sein, um der Person mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern oder zu ermöglichen. Er muss zudem **erforderlich** sein. Es muss also ein konkreter Bedarf bestehen.

Rechtsfolge

Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe übernimmt die entstehenden Kosten, soweit dies erforderlich ist. Dies bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Menschen mit Behinderung sowie der Angehörigen.

Erforderlichkeit muss also nicht nur im Hinblick auf den Besuch als solchen, sondern auch im Hinblick auf die Beihilfe bestehen. Sie fehlt etwa, wenn sich die Vermögensverhältnisse der Beteiligten so darstellen, dass ein gegenseitiger Besuch ohne weiteres aus den eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Vorrangig zuständige Leistungsträger

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Jugendhilfe sind nachrangig für die Erbringung von Teilhabeleistungen zuständig.

Andere Leistungsträger können für die Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe vorrangig zuständig sein.

Folgende Leistungsträger kommen in Betracht:

- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der sozialen Entschädigung.